

Satzung

des Karate Club Mendig

§1 Name und Sitz des Clubs

1. Der am 4. Januar 1970 in Mendig gegründete Karate-Club führt den Namen "Karate-Club Mendig" (abgekürzt KCM). Die Aufnahme als Mitglied in den Sportbund Rheinland e.V. Koblenz, den Judo-Landesverband Rheinland e.V. und den Deutschen Judo-Bund e.V. Lübeck sind beantragt. Sitz des Vereins ist Mendig. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der KCM ist selbständiger Zweigverein. Der Hauptverein ist das Karate Dojo Mayen (abgekürzt KDM).

§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben

1. Der KCM verfolgt durch die Förderung des Volkssports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zu diesem Zweck widmet sich der KCM der Pflege und Förderung von Karate, einem fernöstlichem Kampfsport, dessen Ausübung der körperlichen und wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte auch der geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
2. Zur Erreichung dieser Ziele richtet der Verein sein Bestreben darauf, daß Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird.
3. Der KCM ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Der KCM hat als Zweigverein die Aufgabe, in seinem räumlichen Bereich Karate mit den gleichen Zielen wie der Hauptverein zu betreiben. Der Zweigverein erhält zur Erfüllung dieser Aufgaben vom Hauptverein die dafür notwendigen Finanzmittel. Er verwaltet diese Finanzmittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Mitgliedsbeiträge fließen an den Hauptverein.
6. Das KDM ist Mitglied im "Deutschen Karate Verband e.V."

§ 3 Mitglieder

1. Der KCM hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der einen einwandfreien Leumund besitzt, sich zu den Zielen des KCM bekennt und bereit ist, sich am Sportbetrieb des KCM zu beteiligen.
3. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer bereit ist, die Bestrebungen des KCM nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder ein Personenkreis sein.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den KCM und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.
5. Die Mitglieder des Zweigvereins sind ebenfalls Mitglieder des Hauptvereins.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach Einreichung eines Aufnahmeantrages an den Vorstand. über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod grundsätzlich durch freiwilliges oder zwangsweises Ausscheiden sowie durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist in Form eines eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu richten. Die beiderseitige Kündigungsfrist ist sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.
3. Ausgeschlossen wird durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Vorstands, wer mit der Zahlung seines Beitrags drei Monate im Rückstand ist und nach einer schriftlichen Mahnung die Beitragsschuld nicht begleicht. Ebenfalls mit einfacher Mehrheit des Vorstands wird ausgeschlossen, wer vorsätzlich gegen die Satzung des Vereins verstößt. Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Einspruch. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.
4. Mit Austritt aus dem Zweigverein erfolgt gleichzeitig der Austritt aus dem Hauptverein.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die ordentlichen Mitglieder können an allen Veranstaltungen des KDM und des KCM teilnehmen, insbesondere ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben sowie den Rat und Schutz des Vereins in Anspruch nehmen.
2. Sie sind verpflichtet den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und nach Kräften am Sportbetrieb des Vereins teilzunehmen sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgerecht entweder dem Kassenswart bar zu entrichten oder auf das Konto des Vereins zu überweisen.
3. Die Fördernden und Ehrenmitglieder haben als solche kein Stimmrecht, im übrigen jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme der aktiven Beteiligung am Sport.

1. Weder der Karate Club Mendig e.V. selbst noch die Angehörigen seiner Organe oder die von diesem mit der Ausrichtung von Veranstaltungen Beauftragten, haften den Mitgliedern für Schäden, die diese auf Veranstaltungen des Vereins durch Unfälle oder den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Kleidungsstücken oder sonstigem Eigentum erleiden.

§ 7 Organe des Clubs

Organe des Club sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der KCM hat einen auf zwei Jahre zu wählenden Vorstand, der aus folgenden Personen besteht.

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenswart
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Pressewart

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verein jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle 2 Jahre statt.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand.

In der schriftlichen Einladung muß die Tagesordnung mitgeteilt werden.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Sie beschließt vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Satzung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vereins oder seines die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag.

Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins vorgelegen haben, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung mit 2/3 der erschienenen Mitglieder beschließt, über den Antrag abzustimmen.

Die Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen nur dann geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies wünscht.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Clubs, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
- g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist durch den Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes einberufen, wenn die Umstände es erfordern.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auch dann verpflichtet, und zwar innerhalb einer Frist von einem Monat, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt haben.

§ 12 Wahlperiode

Der Vorsitzende des Clubs, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden jeweils auf 2 Jahre gewählt.

Sie bleiben jeweils so lange im Amt, bis durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ein Nachfolger für sie gewählt ist.

Ihre Wiederwahl ist ohne Ausnahme und immer zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf der Punkt "Auflösung des Clubs" stehen.

Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Stimmen beschlossen werden.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlußfassung über die Auflösung des Clubs kann nur dann erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs schriftlich gefordert wurde. In diesen Fällen hat der geschäftsführende Vorstand binnen einer Frist von 4 Wochen die Einberufung vorzunehmen.

Mit dem Beschluß über die Auflösung des Clubs fällt das Vereinsvermögen an den Hauptverein.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung oder aus den vom Club abgeschlossenen Geschäften entstehenden Streitigkeiten ist Mayen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 10. Januar 1992 in Kraft. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Mayen, den 10.01.1992